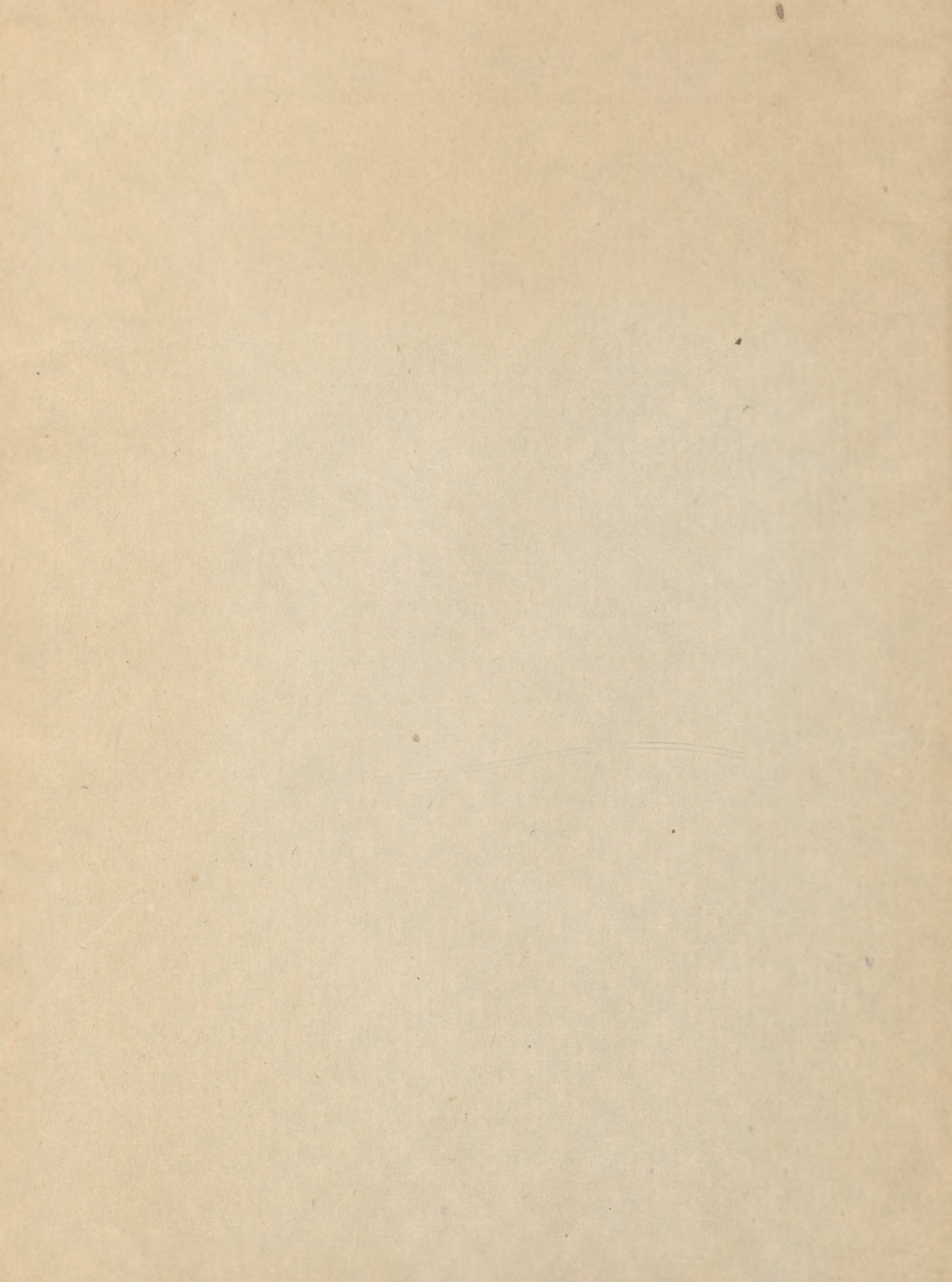


Danzigs Deutschtum, staatliche Selbständigkeit und Geltung in der Vergangenheit.

Urkunden in Lichtbildern aus dem Danziger Staatsarchiv

herausgegeben

von

Archivdirektor Dr. Kaufmann.

Danzig 1923
Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H.

Die Aufnahmen für die Abbildungen wurden zum Teile durch Herrn Privatdozenten Dr. Federlin (Photophysikalisches Laboratorium des Physikalischen Instituts der Technischen Hochschule in Danzig), zum andern Teile in der Kunstanstalt von Julius Sauer in Danzig gemacht, welche auch die Autotypieen und den Druck herstellte.







I.



In einer Urkunde des Jahres 1235 wurde die Absicht ausgesprochen, die Niederlassungen deutscher Kaufleute auf dem Gebiete der heutigen Stadt Danzig mit deutschem Rechte (jure Theutonico) zu begaben, eine Absicht, die nicht allzu lange danach ausgeführt worden sein muß, denn schon in einer andern Urkunde des Jahres 1263 wird ein alter Schultheiß (antiquus scultetus) von Danzig erwähnt. Es muß also geraume Zeit her schon eine nach deutschem Rechte eingerichtete Stadtverwaltung mit einem Schultheißen an der Spitze bestanden haben. Zwar erfahren wir urkundlich vor diesem Jahre 1263 nichts von der tatsächlichen Verleihung des deutschen Rechtes, aber das beweist nichts, denn in zahlreichen deutschen Städten herrschte im Mittelalter oft lange vor der offiziellen Verleihung durch einen Fürsten oder sonst dazu Berechtigten das Stadtrecht in gewohnheitsrechtlicher Ausübung. Und so ist es auch in Danzig gewesen, wie auch die Anführung als „civitas" in einer Urkunde von 1236 das beweist. In dem genannten Jahre 1263 aber wurde den Danzigern auf ihre und des Herzogs Swantopolk Bitten von dem Rate der Stadt Lübeck das lübische Stadtrecht verliehen, wie das von dieser Stadt einer ganzen Reihe anderer deutscher Städte im Osten, z. B. Elbing und Riga, gegeben wurde. Das Lübecker Stadtrecht ist aber ein durchaus deutsches, auf Soest in Westfalen zurückgehendes Recht und zeigt, daß Danzig vom ersten Augenblicke seines Bestehens an eine deutsche Stadt, seine Bürger Deutsche waren, wie das auch Herzog Mestwin 1271 ausdrücklich in einer Urkunde bezeugt, indem er die deutschen Bürger der Stadt Danzig (burgenses theutonici civitatis Gedanensis) den Preußen und wenigen Pommern (Kaschuben), die nicht Bürger sind, gegenüberstellt. Den Anfang des den Danzigern verliehenen lübischen Stadtrechtes zeigt Abbildung 1.

Abbildung 1

Von dieser ältesten deutschen Stadt sind nur ganz wenige Urkunden erhalten, die aber darum von doppeltem Werte sind, weil sie das Siegel der Stadt tragen, das dann nach der Aufnahme Danzigs in den deutschen Ordensstaat im Jahre 1308 weiter bis zum Ende des 14. Jahrhunderts verwendet wurde. Die Tatsache ist ein Beweis dafür, daß die Ordensstadt nichts weiter als eine Fortsetzung der alten vor der Ordenszeit bestehenden deutschen Stadt war, und widerlegt die auch durch zahlreiche andere unzweifelhafte Zeugnisse als falsch erwiesene Behauptung der Feinde des Ordens, er habe die alte Stadt im Jahre 1308 zerstört und ihre Bürger ermordet. Die 3. und 4. Abbildung geben das alte Siegel an zwei Urkunden von 1299 und 1352 wieder, also je einer Urkunde aus der Zeit vor und einer geraumen Zeit nach dem Übergange der Stadt an den Deutschen Orden. Es stellt das bei vielen deutschen und nordischen Seestädten übliche Siegelbild eines Schiffes dar, das nach seinem Turmaufbaue ein Kriegsschiff ist.

Abbildung 3 u. 4

Ihren deutschen Charakter hat die Stadt nun auch in allen folgenden Jahrhunderten bewahrt, auch in der Zeit, als sie nach 1454 nicht leichten Herzens, sondern unter dem Drucke politischer Verhältnisse mit dem polnischen Könige, nicht aber dem polnischen Staate, eine Personalunion einzugehen gezwungen war. Auch dafür bieten die Schätze des Danziger Staatsarchivs eine fast unübersehbare Fülle von Material, von dem im Folgenden eine kleine Auslese gegeben wird.

Es bedarf keines Beweises, daß die Sprache des Gerichtes auch die des Volkes ist, denn kein Zweig des öffentlichen Lebens spiegelt so unmittelbar den eigentlichen Charakter eines Volkes wider, als gerade die Verhandlungen vor dem Gerichte, an denen alle Schichten der Bevölkerung beteiligt sind. Nun bieten die Akten des alten Danziger Gerichts von dem Beginne des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in nicht weniger als 208 großen auf Pergament geschriebenen Folianten den unwiderleglichen Beweis für die bei dem Danziger Gerichte allein herrschende deutsche Sprache. Die Abbildungen 5—8 sind je einem Gerichtsbuche des 15. bis 18. Jahrhunderts entnommen und beliebig herausgegriffen; sie könnten durch Tausende anderer vermehrt werden.

Abbildung 5—8

Und wie die Sprache des Gerichtes, so war auch die Sprache des Gesetzes deutsch, wie das aus Abbildung 2 nach einem Blatte der sogenannten Willkür von 1454, des ältesten Gesetzbuches nächst dem schon erwähnten Stadtrechte deutlich hervorgeht.

Abbildung 2

Es kann darum nach all dem Vorhergesagten auch nicht Wunder nehmen, wenn in allen Jahrhunderten viele Tausende von Eintragungen in die Bürgerlisten der Stadt fast ausschließlich deutsche Namen zeigen. Dafür bieten die Abbildungen 9—11 aus den Bürgerbüchern des 14. bis 18. Jahrhunderts beliebig gewählte Stichproben.

Abbildung 9—11

Auch von den polnischen Königen wurde dieser deutsche Charakter der Stadt immer anerkannt, denn sie verkehrten mit den Danzigern schriftlich entweder in deutscher (Abbild. 12 u. 46) oder lateinischer (Abbild. 47) niemals aber in polnischer Sprache.

Abbildung 12 u. 46, 47

Als im Jahre 1454, wie schon erwähnt, die Stadt mit dem Könige von Polen eine Personalunion schloß, durch die sie ihn als obersten Landes- und Schutzherrn anerkannte, während sie mit dem polnischen Reiche keinerlei staatsrechtliche Verbindung hatte, zwang sie den auf ihre finanzielle Hilfe angewiesenen König, ihre bisherigen Rechte nicht nur zu bestätigen, sondern in solchem Umfange zu erweitern, daß sie trotz seiner formellen Oberhoheit tatsächlich selbständig und unabhängig blieb, und daß dem Könige in der Stadt nur ganz beschränkte Ehrenrechte vorbehalten waren, wie die Einsetzung eines Burggrafen, den er aber auch nicht willkürlich ernennen konnte, sondern aus acht ihm jährlich vom Rate vorgeschlagenen Danziger Ratsherren, also Danziger deutschen Bürgern, wählen mußte. Die Stadt ließ sich ein umfangreiches Landgebiet und freien Handel in Polen und Litauen gewährleisten, ohne daß sie Gegenseitigkeit für Polen geboten hätte, denn in Danzig durfte kein Fremder, nach damaligem Sprachgebrauche „Gast" und also auch kein Pole, mit einem Fremden (Gaste), sondern nur der Bürger mit dem Fremden Handel treiben. (Abbildung 2). Weiter ließ sie sich die freie Verfügung über ihren Hafen, Freiheit von jeder Art neuer Zölle und Abgaben zu Wasser und zu Lande und die Sicherheit für alle ihre bisherigen Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten feierlich für alle Zeiten versprechen, wie das die Urkunde vom 15. Mai 1457 (Abbildung 12) ausdrücklich erklärt.

Abbildung 2

Abbildung 12

Auf dieser grundlegenden Urkunde beruhte Danzigs Recht der weiteren Zugehörigkeit zur Hanse, das es mit Wissen und Einverständnis des Deutschen Ordens schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts genossen hatte. Und diese Tatsache schloß weiter eine Fülle anderer Rechte in sich, vor allem das mit seiner Eigenschaft als Hansestadt verbundene, unbeschränkt und ohne Vermittlung des polnischen Königs, seine auswärtigen Angelegenheiten selber zu regeln, ein Recht, aus dem sich ohne weiteres ebensowohl die Freiheit ergab, selbständig Krieg zu führen und Frieden zu schließen, als die Berechtigung, ohne polnische Einwirkung die Verteidigung seines Gebietes gegen feindliche Angriffe allein zu übernehmen. Die Stadt hat dementsprechend auch ausschließlich das Recht ausgeübt, auf ihrem Gebiete Truppen und Kriegsschiffe zu halten, Befestigungen jeder Art anzulegen, Bündnisse einzugehen und die diplomatischen Verhandlungen mit den europäischen Mächten durch eigene Gesandte zu führen, sowie fremde Gesandte vorübergehend und dauernd in ihren Mauern zu sehen. Weder polnische Truppen noch Kriegsschiffe durften sich in Danzig aufhalten. Jeden Versuch der polnischen Könige, diese Rechte zu verkürzen, hat Danzig in allen folgenden Jahrhunderten stets mit Entschiedenheit abgelehnt und zurückgewiesen.

Auch über alle diese Fragen enthält das Staatsarchiv in Tausenden von Urkunden und Hunderten von Bänden unschätzbares Material, aus dem unsere Veröffentlichung eine ganz kleine Auswahl bieten kann.

Es ist bekannt, daß Danzig auch mit den polnischen Königen, z. B. Stephan Bathory, Krieg um Erhaltung dieser für die Stadt unantastbaren Rechte führte und den Kampf dank seiner ausgezeichneten militärischen Einrichtungen, seiner Truppen, Artillerie und Befestigungen siegreich bestand. Wie weit der Ruf der militärischen Tüchtigkeit Danzigs reichte, beweisen Briefe von zwei der größten Feldherren des 30 jährigen Krieges, Wallenstein und Pappenheim (Abbildung 29 und 30), von denen ersterer sich einen als besonders hervorragend bekannten Danziger Offizier erbat und seinerseits Danzig Truppen zur Verteidigung seiner Selbständigkeit zur Verfügung stellte. Pappenheim bot Danzig seinen persönlichen Rat und seine Mitwirkung bei der Vervollständigung der Verteidigungsmittel der Stadt gegen Schweden an.

Abbildung 29 u. 30

Die zahlreichen Beziehungen zu seinem nächsten überseeischen Nachbarn, zu Schweden, erzeugten naturgemäß mancherlei Reibungsflächen. Und als vollends im 17. Jahrhundert Schweden unter Gustav Adolf in raschem Siegeslaufe sich zur Großmacht aufschwang, und aus dynastischen und machtpolitischen Gründen mit seinen Nachbarstaaten, vor allem Polen, in langwierigen Kämpfen sich auseinandersetzen mußte, da war Danzig sowohl seiner Bedeutung als Hafen als seines Reichtums wegen oft geradezu der Mittelpunkt der beiderseitigen Anstrengungen, und es bedurfte des ganzen diplomatischen und politischen Geschicks der Danziger Ratsherren, um einerseits in den Kampf nicht verwickelt und damit zermalmt zu werden, und andererseits seinem Lebensnerve, dem Handel, die von allen Seiten bedrohte Sicherheit zu erhalten. Wie selbständig es diese Aufgabe löste, sei an zwei Beispielen gezeigt.

Seit dem Jahre 1534 war Danzig trotz seiner entschlossenen neutralen Haltung in dem schwedisch-dänischen Kriege gegen Lübeck mit dem Könige von Schweden in schwere Verwicklungen geraten, die sich in gegenseitiger Wegnahme von Schiffen und Störung des Handels äußerten. Zur Schlichtung dieser Feindseligkeiten sandte es einen besonderen mit Verhandlungsvollmacht versehenen Gesandten an den mit ihm befreundeten und mit Schweden verbündeten König von Dänemark, dessen Vermittlung es im Jahre 1541 gelang, die beiden Gegner in Bromsebrö dahin zu einigen, daß sie auf ihre Beschwerden und Schadenersatzansprüche gegenseitig verzichteten und sich „fortan einander gnädige und nachbarliche Willen beweisen" wollten. (Abbildung 13). In noch schwierigere Lage kam Danzig in dem großen Kampfe zwischen Schweden und Polen, denn

Abbildung 13

Gustav Adolf war nicht der Mann, der mit sich spaßen ließ, und der fanatische Sigismund III. war Danzig nicht wohlgesinnt. Der erstere verlangte seit 1627 von Danzig eine offene Neutralitätserklärung und drohte mit Gewaltmaßregeln, und der König von Polen forderte als oberster Schutzherr Danzigs energisches Vorgehen namentlich zur See, um Gustav Adolfs Verbindungen mit Schweden zu stören. Langdauernde und sehr schwierige Verhandlungen wurden zwischen Danzig und den beiden sich bekriegenden Parteien geführt, bei denen die Stadt immer wieder die polnischen Versuche, sie in den Krieg hineinzuziehen, ablehnte, aber durch zögernde Haltung Schweden gegenüber doch ihrem Handel schweren Schaden zufügte. Schließlich siegten die letztgenannten Gefahren über alle Bedenken und führten Danzig zu einem Sondervertrage in Tiegenhof, den seine Abgesandten mit den schwedischen im Jahre 1630 schlossen. Die Stadt erklärte darin ihre völlige Neutralität ohne Rücksicht auf Polen, und Schweden versprach, sich jeder feindlichen Handlung gegen Danzig zu enthalten. Der Vertrag wurde von beiden Teilen ratifiziert und die von Oxenstierna, dem schwedischen Reichskanzler, als Vertreter des Königs unterzeichnete Ausfertigung den Danzigern übergeben (Abbildung 14, der Schluß mit der Ratifikation).

Abbildung 14

Die fortgesetzten Kriege zwischen Polen und Schweden und die immer stärker fortschreitende Ohnmacht und Auflösung Polens haben auch den Niedergang Danzigs verursacht. Danzig, das noch im Anfange des 17. Jahrhunderts als blühende machtgebietende Stadt dagestanden hatte, war zu Beginn des 18. Jahrhunderts längst von seiner Höhe herabgesunken und sah sich immer mehr zu der traurigen Rolle eines Spielballes in den Händen der machtgierigen Großmächte des Ostens verurteilt. Da war es nur natürlich, daß es, als von neuem der Gegensatz zwischen Schweden und Polen zu kriegerischen Verwicklungen führte, Anlehnung und Schutz bei einem Starken suchte. Das aber schien ihm das aufsteigende Brandenburg-Preußen zu sein. An den König von Preußen wandten sich daher der Rat und die Ordnungen und baten „zu ihrer Sicherheit und Abwendung ferneren Unheils umb Ihrer Kgl. Majestät von Preußen . . . . . . hohe Assistenz und Schutz“, indem sie vorstellten, daß „die eine geraume Zeit her anhaltende Unruhe in Polen dermaßen umb sich gegriffen, daß das demselben incorporirte pollnische Preußen dadurch in nicht geringe Ungelegenheit versetzet und hiebei auch die Stadt Dantzig und dero Territorium ein vieles zu leyden gehabt, nicht weniger mannigfältiger Gefährlichkeit unterworfen gewesen, diese aber noch ferner anhalten dörfte, ja woll noch größere . . . . hinkünftig zu besorgen seyn mögten“. Diesem zu begegnen schloß im Namen des Rats und der Ordnungen am 26. August 1704 ein Gesandter Danzigs mit dem preußischen Minister Ilgen in Schönhausen einen für die Stadt sehr günstigen Schutzvertrag, in dem sich Preußen verpflichtete, Danzig gegen jeden Angriff durch ein Heer zu schützen, Danzigs Interessen wie die eigenen preußischen allen Mächten gegenüber zu wahren, es in alle mit andern Mächten abzuschließenden Verträge aufzunehmen. Weiter versprach der König von Preußen, daß, falls die Stadt „in ihren Gerechtsamen oder Commercio von jemand beeinträchtiget oder graviret werden würde, Sr. Königl. Majestät Alliirte der Stadt, wenn dieselbe solches verlangen sollte, sich ebenso anzunehmen schuldig sein sollten, als wenn Sr. Königl. Majestät eigene Lande und Städte angegriffen und graviret würden“. Dem gegenüber verlangte der König nur Danzigs Neutralität, falls Preußen von irgend einer Seite angegriffen würde. Dieser von den beiderseitigen diplomatischen Vertretern abgeschlossene Vertrag wurde sowohl vom Könige von Preußen als dem Danziger Rate in völkerrechtlich gültiger Form vollzogen und gutgeheißen (Abbildungen 15—18).

Abbildung 15—18

Betrafen sowohl der Vertrag von Bromsebrö als der von Tiegenhof und der Schutzvertrag mit Preußen, von denen jeder von Danzig ohne Mitwirkung Polens geschlossen wurde, die Beendigung bezw. die Verhütung kriegerischer Handlungen und Gefährdung Danzigs durch die innere und äußere Politik Polens, so zeigt Abbildung 19 Danzigs Selbständigkeit auch auf dem friedlichen Gebiete wirtschaftlicher Abmachungen und Verträge mit auswärtigen Staaten. Auch hier ist Danzig nicht auf die Vermittlung Polens angewiesen, sondern führt seine Sache selbst. So schlossen seine Vertreter mit dem englischen Gesandten in Danzig Robinson einen Handelsvertrag im Jahre 1706 ab, der die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen in den beiden Ländern regelte. Dieser Vertrag wurde in völkerrechtlicher Form sowohl von der Königin Anna in England, als dem Danziger Rate im Jahre 1708 ratifiziert. Nicht minder wichtig waren die handelsrechtlichen, staats- und kirchenpolitischen Abmachungen, die in den zwischen dem Fürsten Dolgoruki und den Danziger Vertretern abgeschlossenen, zunächst in deutscher Sprache abgefaßten Vorvertrag (Abbild. 20) aufgenommen und dann in dem Hauptvertrage von Peter dem Großen und dem Danziger Rate bestätigt wurden. (Abbildung 21 zeigt die im Staatsarchive befindliche russische Ausfertigung).

Abbildung 19

Abbildung 20, 21

Auch die Mittelmeerstaaten unterhielten mit Danzig lebhafte Beziehungen. Wir können aus der großen Zahl der hierüber vorhandenen Urkunden nur einige Beispiele anführen. Von den Päpsten räumte Clemens VIII. den Danzigern bedeutende Vorrechte in Civitavecchia ein, da der Kirchenstaat dauernd auf die Lieferung von Getreide durch die

Abbildung 37

Stadt angewiesen war (Abbildung 37). Von den weltlichen Herrschern in Italien bemühten sich u. a. die Großherzöge von Toskana, die Dogen von Venedig um enge Handelsverbindungen mit der mächtigen Stadt (Abbildungen 38 u. 39) und gewährten dafür den Danzigern bevorzugte Stellung in den Häfen.

Abbildung 38 u. 39

Alle diese Beziehungen setzten einen lebhaften diplomatischen Verkehr voraus, und Danzig hat sein Gesandschaftsrecht, d. h. das Recht, selbständig eigene Gesandte zu entsenden und fremde in seinen Mauern, sei es für einzelne Fälle oder dauernd, zu empfangen, im Verkehre mit fast allen Staaten Europas stets ausgeübt. Schon oben sahen wir den englischen Residenten Robinson in Danzig im Jahre 1706 beim Abschlusse des Handelsvertrages tätig (Abbildung 19). Aber bereits 100 Jahre früher, zur Zeit der Königin Elisabeth, wurden die besonderen Verhandlungen zwischen England und Danzig durch eigene Gesandte geführt (Abbildung 23 u. 24).

Abbildung 23 u. 24

Und wie England, so hielten auch die anderen Mächte: Preußen, Rußland, Frankreich, Spanien, Schweden, Dänemark und die Niederlande in Danzig ihre diplomatischen Vertreter, die Gesandte, Residenten, Konsuln oder Agenten hießen, ihre Beglaubigungsschreiben in feierlicher Sitzung dem Rate überreichten und mit all den sonst bei Gesandtschaften üblichen Formen und Gebräuchen auftraten. Zahlreiche solcher Beglaubigungsschreiben (Kreditive) und Mitteilungen sind im Staatsarchive erhalten. (Abbildungen 23, 24, 32—34, 36, 41, 44, 45, 49). Oft wurde auch einem für einen besonderen Fall beauftragten außerordentlichen Gesandten Danzigs von der fremden Macht, an die er geschickt wurde, nach Erledigung seiner Aufgabe ein sogenanntes Rekreditiv gegeben, d. h. die Macht beauftragte ihn, ihre Antwort mündlich oder schriftlich dem Rate mitzuteilen und benachrichtigte diesen davon.

Abbildung 23, 24, 32—34, 36, 41, 44, 45 und 49

III.

Der Bedeutung der Stadt entsprach auch ihre Geltung im Bereiche der europäischen Staaten und deren wohlwollende, meist sogar ausgesprochen freundschaftliche Stellung zu dem Rate. Es wurde dem Danziger Rate nicht nur, wie das unter Staaten üblich ist, die Thronbesteigung eines neuen Herrschers (Abbildungen 27/28, 31, 43—44), der Tod einzelner Mitglieder regierender Häuser oder die Ernennung eines Stellvertreters während der Abwesenheit des Fürsten, wie z. B. von Zar Alexej im Jahre 1659 (Abbildung 48), offiziell mitgeteilt, oder der Rat zur Feier der Krönung eines neuen Herrschers geladen (Abbildung 42), auch Staats- und Verfassungsänderungen wurden ihm bekannt gegeben, so z. B. von Ludwig XVI. von Frankreich die Annahme der Konstitution im Jahre 1791 (Abbildung 35). Die englischen und französischen Könige bezeichneten den Rat als liebste Freunde (carissimi amici, très chers et bons amis) und unterzeichneten ihre Schreiben eigenhändig mit dem Ausdrucke der Freundschaft (Abbildungen 22, 28, 34/35) oder sie verwendeten sich unter Berufung auf die alte Freundschaft, wie das Cromwell im Jahre 1656 tat, für fremde Personen in Danzig (Abbildungen 25/26). Von Staatsmännern sei außer Cromwell noch der venezianische Staatssekretär Marco Ottobuono erwähnt, der selber eine Zeit lang in Danzig gewesen war und nach seiner Heimkehr für die kräftige Entwicklung des Handels zwischen den beiden großen Handelszentren eifrig tätig war. Er schrieb an den Rat in den freundschaftlichsten Ausdrücken und dankerfüllter Erinnerung an seinen Aufenthalt in Danzig, nachdem ihm der Rat in Anerkennung seiner Verdienste ein von Anton Möller gemaltes Bild von Danzig geschickt hatte (Abbildung 40).

Abbildung 27/28, 31, 43—44

Abbildung 48

Abbildung 42

Abbildung 35

Abbildung 22, 28, 34/35

Abbildung 25/26

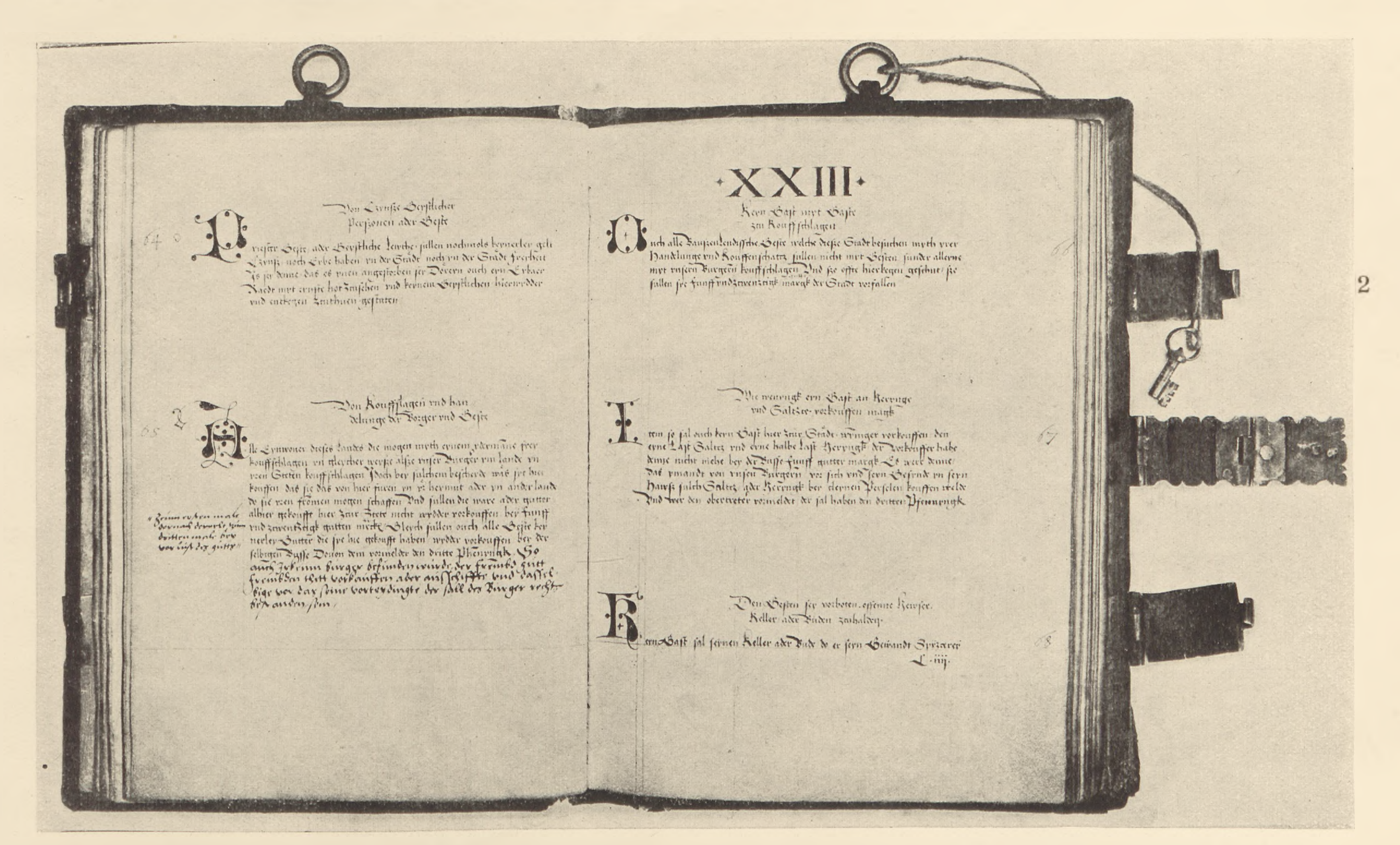
Abbildung 40

So zeigt die aus allen Jahrhunderten getroffene Auswahl von Zeugnissen, die beliebig um Tausende vermehrt werden könnte, das deutliche Bild einer durchaus deutschen Stadt und eines Staates, der trotz seiner politischen Verbindung mit dem polnischen Könige nicht nur „lokale Selbständigkeit" genoß, wie in neuester Zeit aus ungenügender Kenntnis der wirklichen geschichtlichen Verhältnisse behauptet wird, sondern ein tatsächlich ganz unabhängiges und selbständiges Leben führte, alle staatlichen, innen- und außenpolitischen Aufgaben, uneingeengt von hemmenden Beschränkungen durch seine staatlichen Organe erfüllt und daher in ganz anderem Umfange als das heute der Fall ist, als eine freie Stadt, ein selbständiger souveräner Staat bezeichnet werden darf.

In nomine sc̄e et individue trinitatis
amen. anno dn̄ice incarnationis. m°.
cc. lxiii. ob honorem dilcionem et
petitionem illustris dn̄i. S. ducis po
meranorum necnon pro dilcione et peti
cione civium de Danceke conscribi fecerunt
Consules civitatis Lubycensis iustici
am ipsis a glorioso dn̄o Heinr. duce Swevie
Bawarie. Saxonie angarie et Nordalbin
gie indultam et suo privilegio confirmatam.
Incipit decretum Civitatis Danceke
a consulibus Lubicensibus ei rationa
biliter collatum. Iud

1

Der Rat der Stadt Lübeck verleiht im Jahre 1263 auf Bitten des Herzogs S(wantopolk) von Pomerellen und der Danziger Bürger der Stadt Danzig das lübische Stadtrecht. (Seite 3 des Textes.)



2

Blatt aus der ältesten Willkür der Stadt Danzig, etwa vom Jahre 1455. „Von Czynsse Geystlicher Perssonen ader Geste. Von Kouffslagen und Handelunge der borger und Geste, Keyn Gast myt Gaste zcu kouffschlagen. Wie wenyngk eyn Gast an Herynge und Saltzce verkouffen magk. Den Gesten sey verboten offenne Hewser, Keller ader Buden zcu halden". (Seite 3 des Textes.)



3

Siegel der pomerellischen deutschen Stadt Danzig an einer Urkunde dieser Stadt für Lübeck vom 7. September 1299. Ältestes Siegel von Danzig.
(Seite 3 des Textes.)

4

Urkunde des Komturs, Hauskomturs und Rats der Rechten Stadt Danzig. 1352. Mit dem Siegel der beiden Ordensbeamten und der pomerellischen Stadt Danzig.
(Seite 3 des Textes.)

15. Jahrhundert.

5

16. Jahrhundert.

6

17. Jahrhundert.

7

18. Jahrhundert.

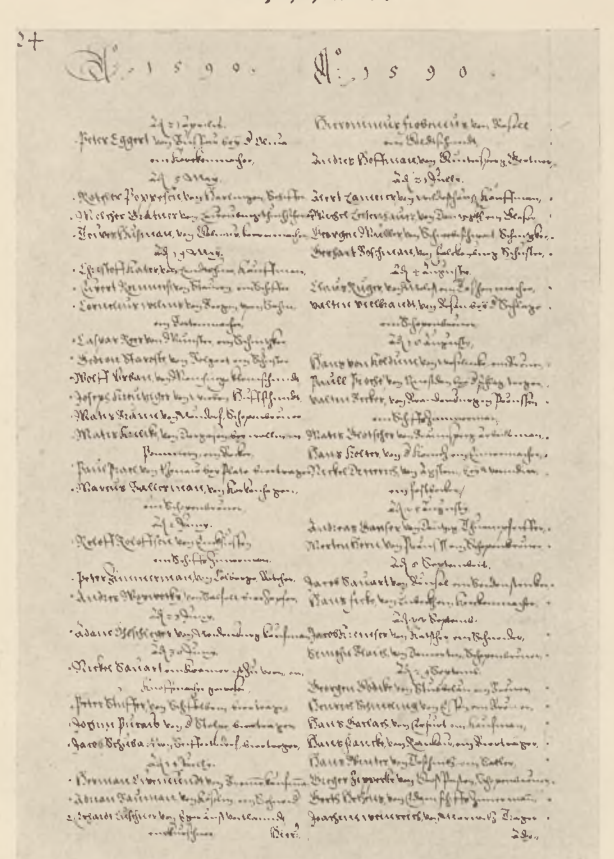
8

4 Seiten aus Schöffenbüchern der Stadt Danzig. (Seite 3 des Textes.)

14. Jahrhundert.

9

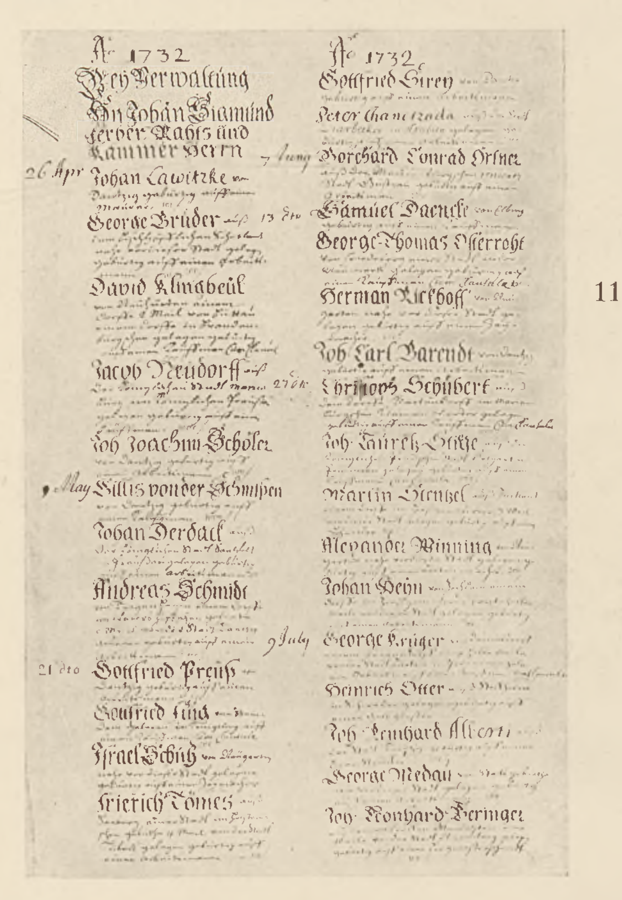
16. Jahrhundert.



10

18. Jahrhundert, links Bürger in Waffen, der den Treueid schwört.



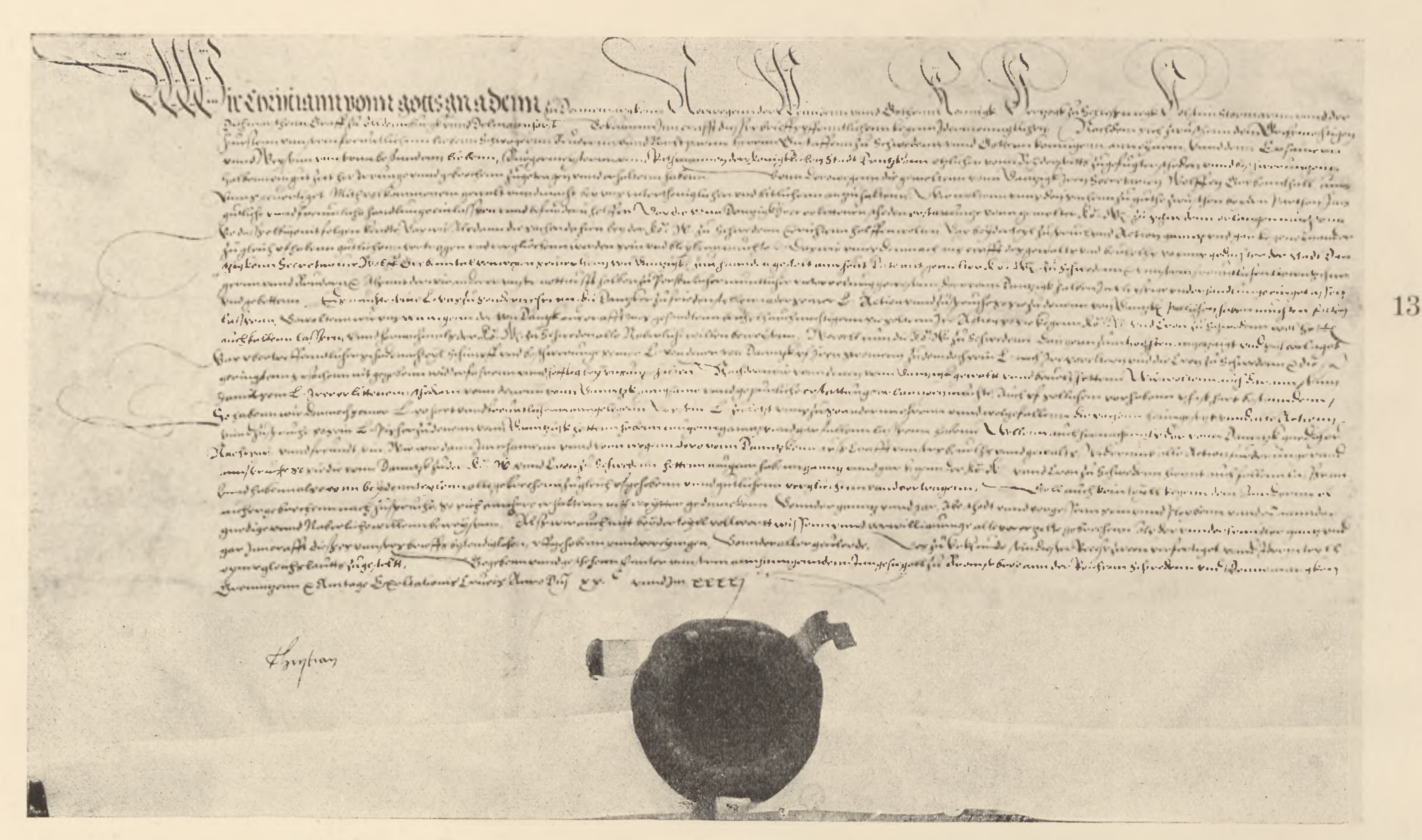


11

3 Seiten aus Bürgerbüchern der Stadt Danzig. (Seite 3 des Textes.)

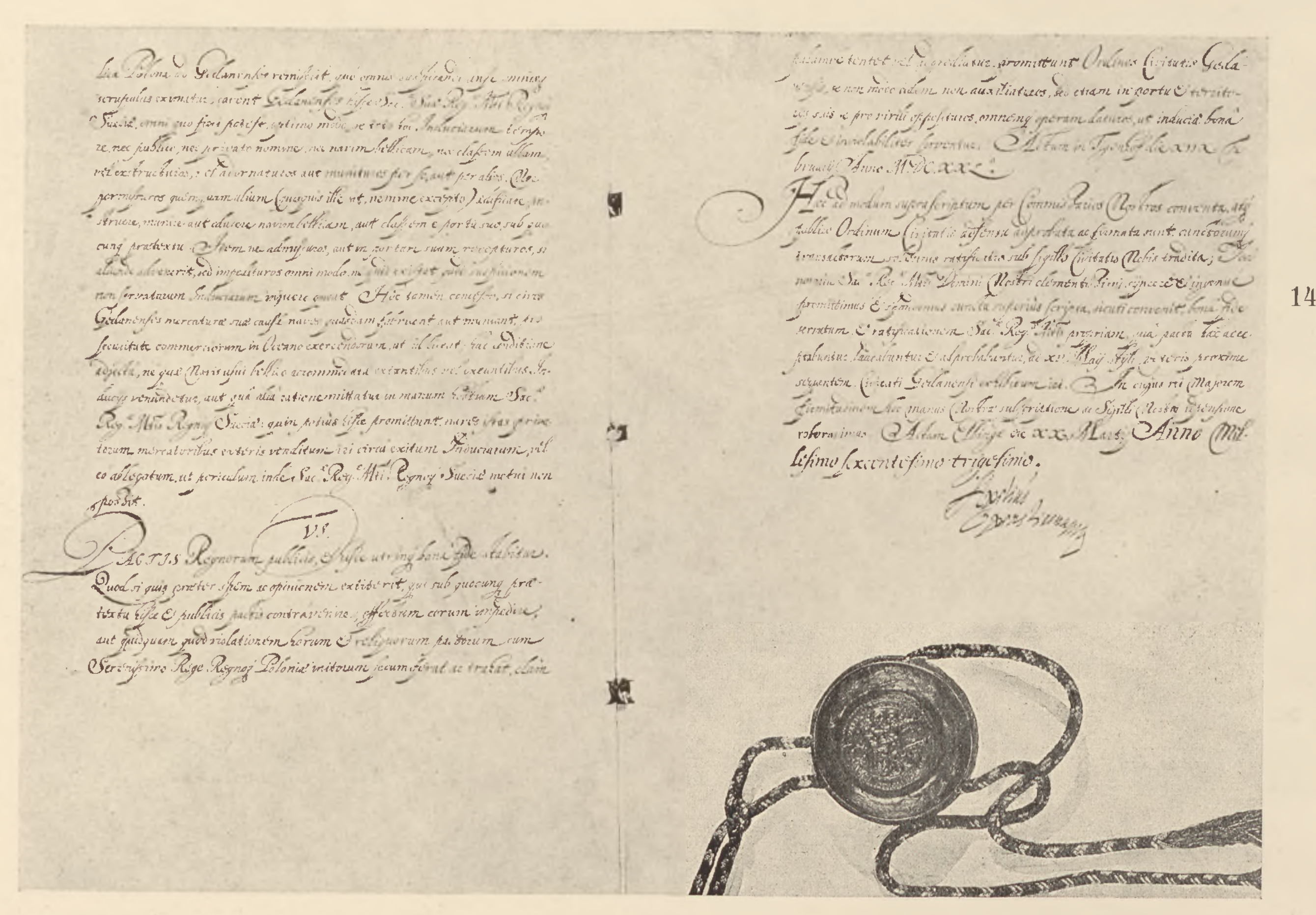


Hauptprivileg der Stadt Danzig von König Kasimir von Polen am 15. Mai 1457 verliehen. Die Stadt hat das Gericht in Handels- und Strandangelegenheiten, das Recht, den Hafen für die Schiffahrt zu öffnen und zu schließen, das Münzrecht; sie steht in staatsrechtlichem Verhältnisse nur zu dem Könige und seinen Nachfolgern, die keine neuen Zölle und Abgaben zu Wasser und zu Lande erheben dürfen. Freie Einfuhr aller Waren aus Polen, Littauen und Rußland wird Danzig zugesichert. Kein Fremder darf in Danzig ohne Erlaubnis der Stadt Handel treiben. Das Siegel ist an schwarz-weiß-roten Seidenfäden befestigt. (Seite 4 des Textes.)



13

König Christian von Dänemark vermittelt in Bromsebrö den Frieden zwischen Danzig und Schweden 1541.
(Seite 4 des Textes.)



14

Neutralitätsvertrag von Tiegenhof 1630 zwischen Danziger und schwedischen Vertretern geschlossen. Danzig verpflichtet sich, während der Zeit der Neutralität für niemanden, wer es auch sei, Kriegsschiffe auszurüsten, noch solche in den Hafen aufzunehmen. Bestätigung durch den schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstierna im Namen des Königs Gustav Adolf.
(Seite 5 des Textes.)

15

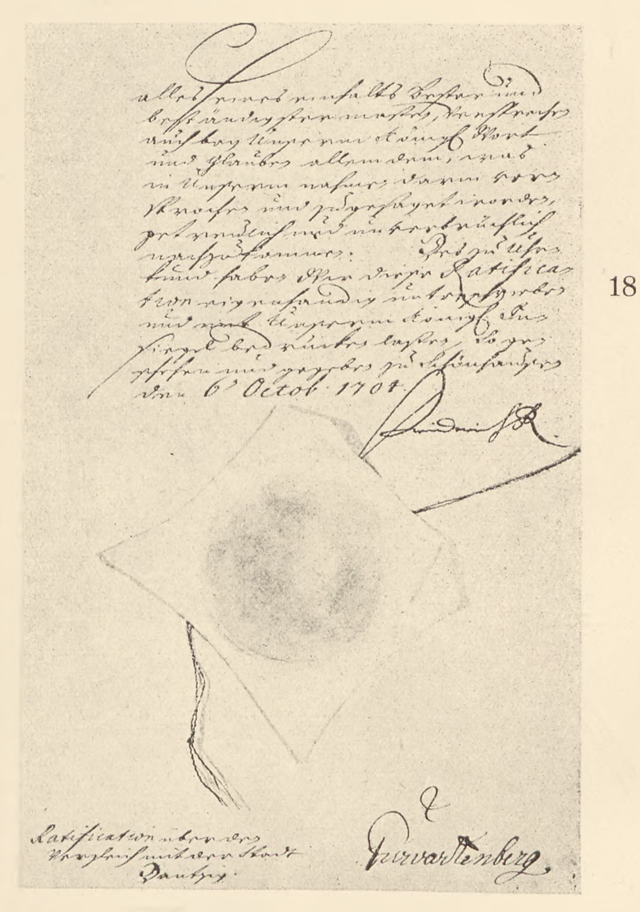
Erste und zweite Seite

16

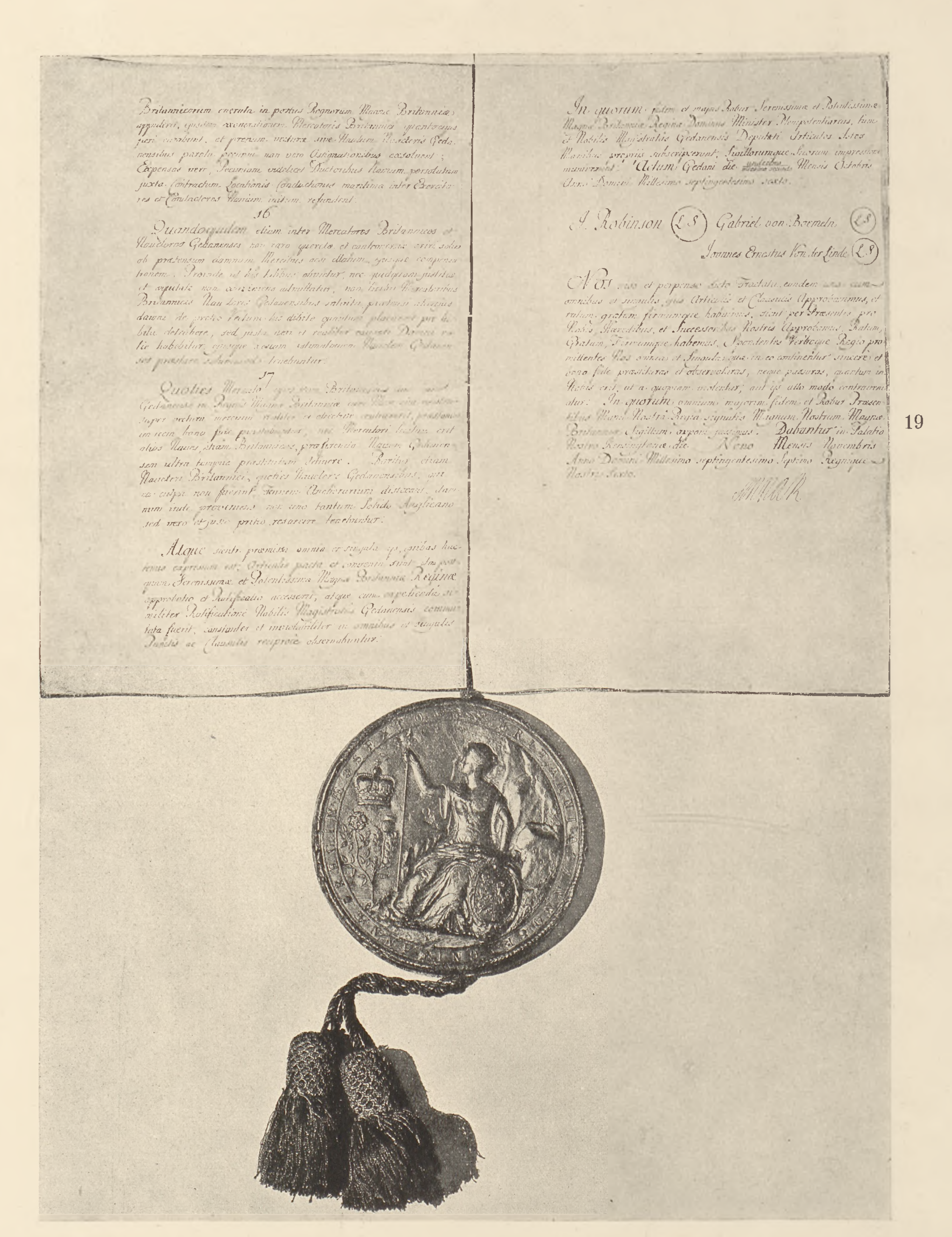
17

Vorletzte und letzte Seite

18



Schutzvertrag zwischen Danzig und Preußen 1704. Ausfertigung mit der eigenhändigen Vollziehung des Königs Friedrich I. 1704. (Seite 5 des Textes)



Britannicorum [illegible] in portus Regnorum Magnæ Britanniæ appulerit, [illegible] Mercatoris Britannici quantocius [illegible], et pretium vecturæ sive Naulum Nauclerис Gedanensibus [illegible] non vero [illegible] exsolvent; Expensas vero, Pecuniam videlicet Ductoribus Navium persolutam juxta Contractum Locationis Conductionis maritimæ inter Exercitores et Conductores Navium [illegible] refundent.

16

Quandoquidem etiam inter Mercatores Britannicos et Naucleros Gedanenses non raro querelæ et controversiæ [illegible] ob prætensum damnum Mercibus [illegible] illatum, ejusque compensationem. Proinde ut his [illegible] obvietur, nec quidquam justitiæ et æquitati non conveniens [illegible], non licebit Mercatoribus Britannicis Naucleris Gedanensibus [illegible] de pretio [illegible] quantum placuerit pro libitu detrahere, sed justa [illegible] Damni ratio habebitur, [illegible] Gedanenses præstare [illegible] tenebuntur.

17

Quoties [illegible] Gedanenses in Regnis Magnæ Britanniæ [illegible] super vectura mercium [illegible] contraxerit, [illegible] bona fide [illegible], nec Mercatori licitum erit alias Naves, etiam Britannicas, præferendo Navem Gedanensem ultra tempus præstitutum detinere. Pariter etiam Naucleri Britannici, quoties Naucleris Gedanensibus, qui [illegible] culpa non fuerint, [illegible] Anchorarum [illegible], damnum inde proveniens non uno tantum Solido Anglicano sed vero et justo pretio resarcire tenebuntur.

Atque sicuti præmissa omnia et singula [illegible], quibus hactenus expressum est, Articulis pacta et conventa sunt, [illegible] quam Serenissimæ et Potentissimæ Magnæ Britanniæ Reginæ approbatio et Ratificatio accesserit, atque cum expediendæ similiter Ratificatione Nobilis Magistratus Gedanensis communicata fuerit, constanter et inviolabiliter in omnibus et singulis Punctis ac Clausulis reciproce observabuntur.

In quorum fidem et majus Robur Serenissimæ et Potentissimæ Magnæ Britanniæ Reginæ Dominus Minister Plenipotentiarius, [illegible] et Nobilis Magistratus Gedanensis Deputati Articulos istos Manibus propriis subscripserunt, Sigillorumque suorum impressione munierunt. Actum Gedani die undecimo Mensis Octobris Anno Domini Millesimo septingentesimo sexto.

J. Robinson (L.S.) Gabriel von Boemeln (L.S.)

Joannes Ernestus Von der Linde (L.S.)

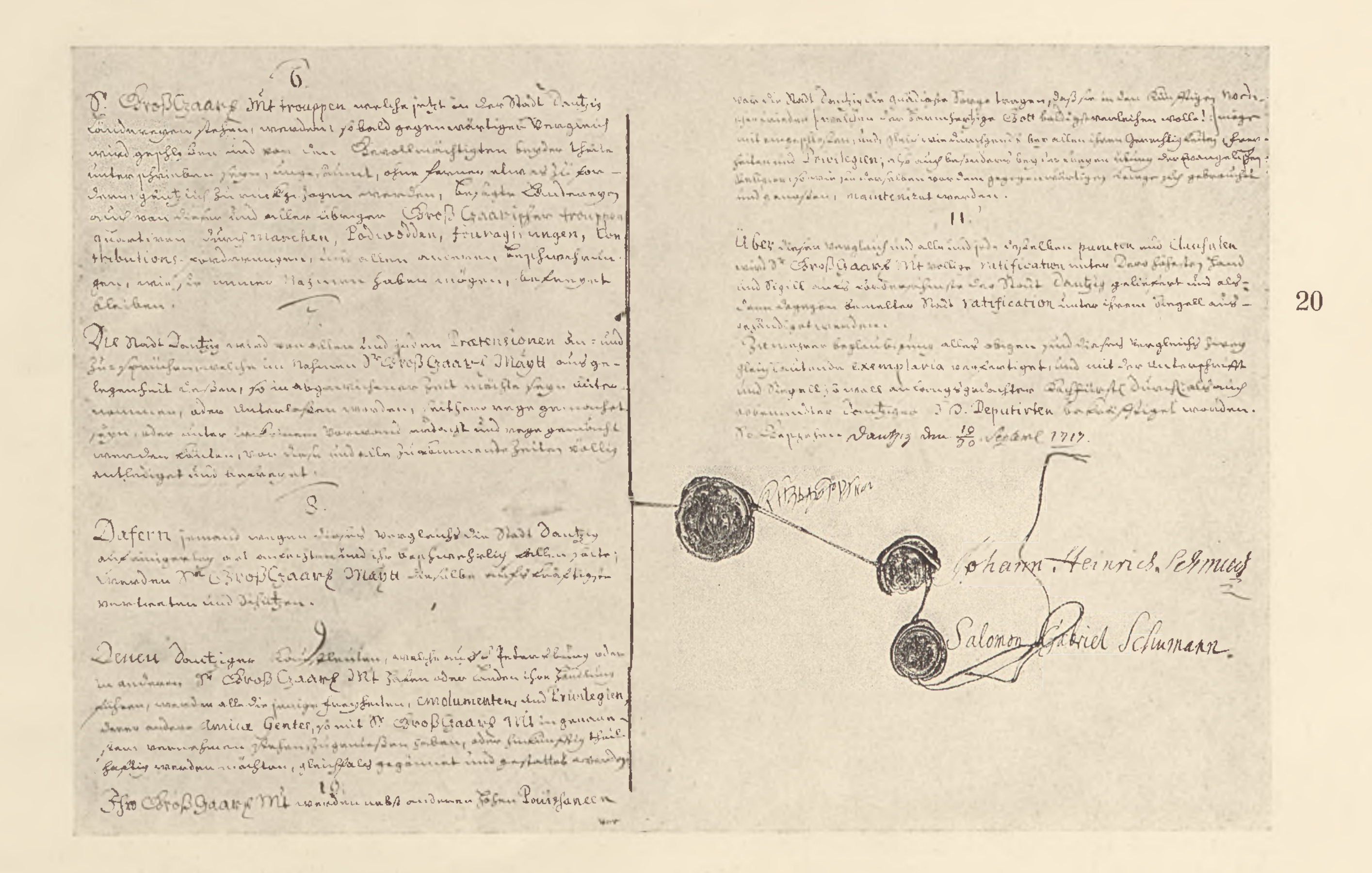
Nos [illegible] et perpenso dicto Tractatu, eundem [illegible] omnibus et singulis ejus Articulis et Clausulis Approbavimus, et ratum, gratum firmumque habuimus, sicut per Præsentes pro Nobis, Hæredibus, et Successoribus Nostris Approbamus, Ratum, Gratum, Firmumque habemus, Spondentes Verboque Regio promittentes Nos omnia et Singula quæ in eo continentur sincere et bona fide præstituras et observaturas, neque passuras, quantum in Nobis est, ut a quopiam violentur, aut ijs ullo modo contraveniatur. In quorum omnium majorem fidem et Robur Præsentibus Manu Nostra Regia signatis Magnum Nostrum Magnæ Britanniæ Sigillum apponi fecimus. Dabantur in Palatio Nostro Kensingtoniæ die Nono Mensis Novembris Anno Domini Millesimo septingentesimo Septimo Regnique Nostri Sexto.

[illegible]

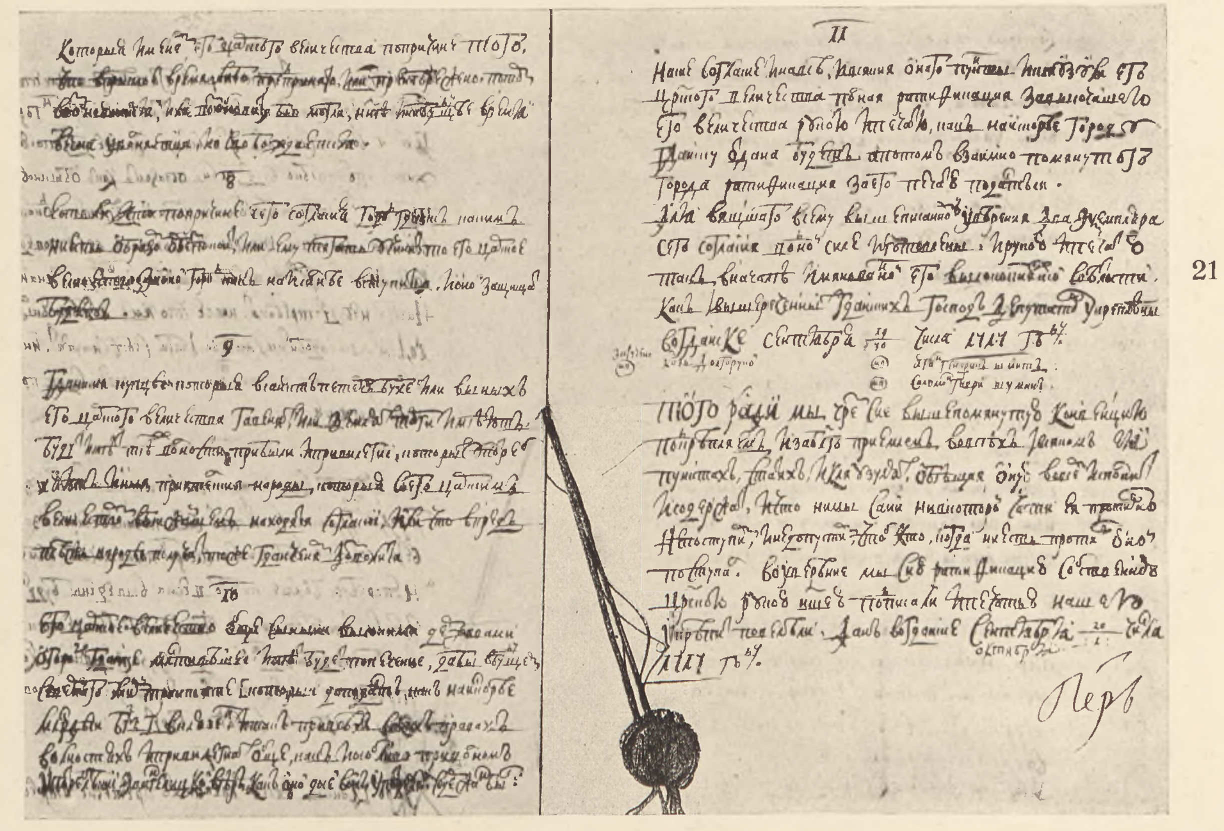
19

Handelsvertrag zwischen Danzig und England, durch den die Rechte der Angehörigen des einen Staates im andern hinsichtlich des Handels, der Schiffahrt, des Aufenthalts und bürgerlichen Lebens geregelt werden. Abgeschlossen am 11./22. Oktober 1706 von dem englischen Gesandten in Danzig, J. Robinson, und zwei Danziger Vertretern. Von der Königin Anna am 9. November 1707 vollzogene Ausfertigung. Die entsprechende Danziger Ausfertigung ging nach London.

(Seite 5 des Textes.)



20



21

Deutscher und russischer Text des Vertrages vom 19./30. September 1717 (abgeschlossen zwischen Danziger Vertretern und dem russischen Fürsten Dolgoruki), in dem in § 6—11 vereinbart wird, daß die russischen Truppen sofort das Danziger Gebiet verlassen und keine Ansprüche an Danzig erheben werden. Den Danziger Kaufleuten, die sich in Rußland aufhalten, wird das Meistbegünstigungsrecht gewährt. Der Zar verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß Danzig in den künftigen Frieden mit eingeschlossen wird und ihm alle seine Rechte und Freiheiten einschließlich der freien Religionsübung ungeschmälert erhalten bleiben. Russische Vollziehung durch Peter den Großen vom 20. September / 1. Oktober mit eigenhändiger Unterschrift. Die entsprechende Danziger Ausfertigung ging nach Rußland. (Seite 5 des Textes.)

22

Heinrich VIII. von England bittet am 13. Januar 1537 den Rat von Danzig, „seine teuersten Freunde", „im Hinblick auf die alte und gegenseitige Freundschaft", seinem für Ankauf von Mastbäumen Abgesandten alle Förderung zu gewähren und verspricht den Danzigern reichliche Gegendienste im Bedarfsfalle. Eigenhändige Unterschrift des Königs: Vester bonus amicus Henry.

(Seite 6 des Textes.)

23

24

Königin Elisabeth von England schreibt am 30. Juni 1600 ihren „teuersten Freunden", dem Senate von Danzig, daß sie zu den Verhandlungen wegen hansischer Streitigkeiten, bei denen Danzig vermitteln will, dessen Gesandten Johann Bremer ihre Wünsche und Forderungen mitgeteilt habe. Sie dankt Danzig und verspricht ihm im Bedarfsfalle Gegenseitigkeit.

(Seite 6 des Textes.)

Amplissimi Magnificique Viri Amici charissimi.

Urbem Vestram industria, opibus et optimarum artium studiis florentem, cum Nobilissimis quibusque Urbibus semper esse ducimus conferendam. Nunc cum in hoc bello, quod Vestris jamdiu in finibus geritur, sane et Religionis causa quam colitis et commercij quod cum Anglis vetustum jam habetis, optaverimus ut ea Vobis maxime consilia placerent, quæ cum Dei gloria Urbisque Vestræ dignitate ac splendore viderentur esse conjunctissima; petimus pro amicitia quæ Vobis cum Anglorum Gente multo usu firmata jamdiu constat, et siqua in gratia apud Vos Nostrum quoque nomen est, ut insignem inter primos Suecorum Duces Illustrissimum Dnum Konigsmarkium Comitem de Westerwyk &c. egregium præsertim bello Virum, casu et suorum proditione Mari interceptum, belli Lege, non acerbissime adhuc [illegible] dimittere Velitis; sin id minus Vestris rationibus convenire arbitramini, ut leniore saltem ac liberiore custodia habendum curatis. Utrum horum Vobis faciendum decreveritis, id profecto inprimis quod existimatione

Ur-

25

Urbis Vestræ dignum est decernetis; deinde ab omnibus præclaris belli Ducibus magnam gratiam inibitis; Nos denique quicquid id Vestra interesse putatis, haud mediocri sane beneficio devincietis.

Westmonasterio ex Aula Nostra, Aprilis decimo An. 1657.

Vester bonus Amicus.

Oliver P.

26

(25, 26). Oliver Cromwell, Lordprotektor von England, verwendet sich am 10. April 1657 bei dem Senate der Stadt, seinen „amici charissimi“, unter Berufung auf die alte Freundschaft Englands und Danzigs, das er den vornehmsten Städten an Fleiß, Reichtum und Kunstsinn gleichstellt, für den von den Danzigern gefangen genommenen Grafen Königsmark. (Seite 6 des Textes.)

5. 3. 1688

Gulielmus Tertius Dei Gratia Angliæ Franciæ & Hiberniæ Rex Fidei Defensor &c. Magnificis Nobilissimis Spectabilibus Viris Consulibus & Senatui Urbis & Reipublicæ Gedanensis amicis Nostris perdilectis Salutem. Magnifici, Nobilissimi & Spectabiles Viri amici perdilecti. Quum Deus Optimus Maximus (qui Regna pariter ac reliquas res humanas pro summo suo in illa arbitrio mutat ac disponit) Nos una cum Serenissima Conjuge Nostra ad Augustum Angliæ Franciæ & Hiberniæ solium elevare dignatus sit nulli dubitamus quin Principes ac Status Fœderati Nobis Nobisque ac Regnis Nostris arcta amicitia conjuncti, hunc Nostrum ad Regium fastigium ascensum læto ac gratulabundo animo laturi sint. Quapropter amplitudines Vestras quam citissime certiores fieri voluimus dictorum Regnorum Coronam ac dignitatem Regiam abdicatam prorsus ac vacatam, adeoque a summis totius Regni Angliæ ordinibus ultro oblatam a nobis acceptam esse. Quod ut in subditorum Nostrorum commodum, tum & ad universam pacem per Christianum Orbem componendam stabiliendamque bene vertat, Divino numini humiliter supplicamus. De cætero Vos omnino persuasos esse cupimus Nos fœdera & interiora amicitiæ vincula, quæ prædecessoribus Nostris in mutua subditorum utrinque emolumenta pacta aliquando inita fuere, Non solum quantum in Nobis

est

27

ut sancte observaturos sed & veterem illam necessitudinem quæ inter Nos jam olim intercessit, nova sollicitudine ac novis insuper officijs adornare & augere sedulo conaturos. ~~Quod superest~~ Vos & Rempublicam Vestram supremi numinis tutelæ ex animo Commendamus. Dabantur in Palatio Nostro de Whitehall 5to die Martij anno Domini 1688 Regnique Nostri primo.

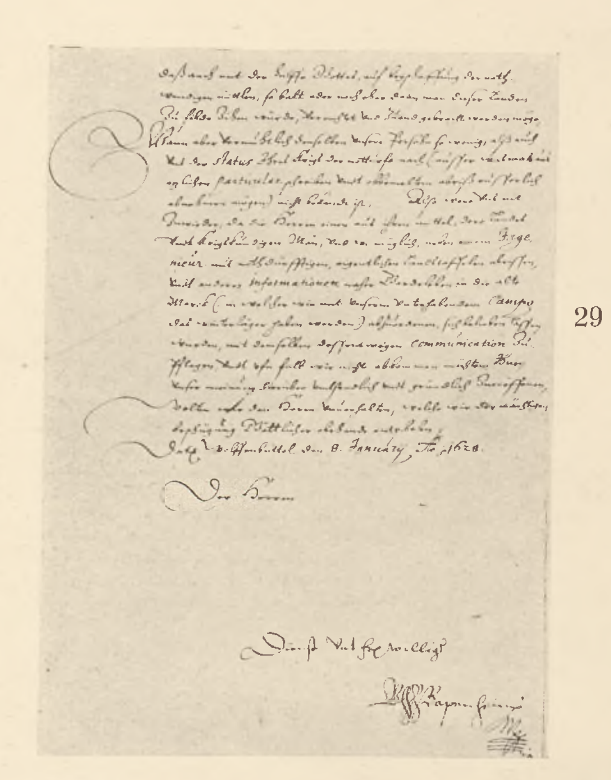
Vester Bonus amicus

Gulielmus R.

Comes de Shrewsbury

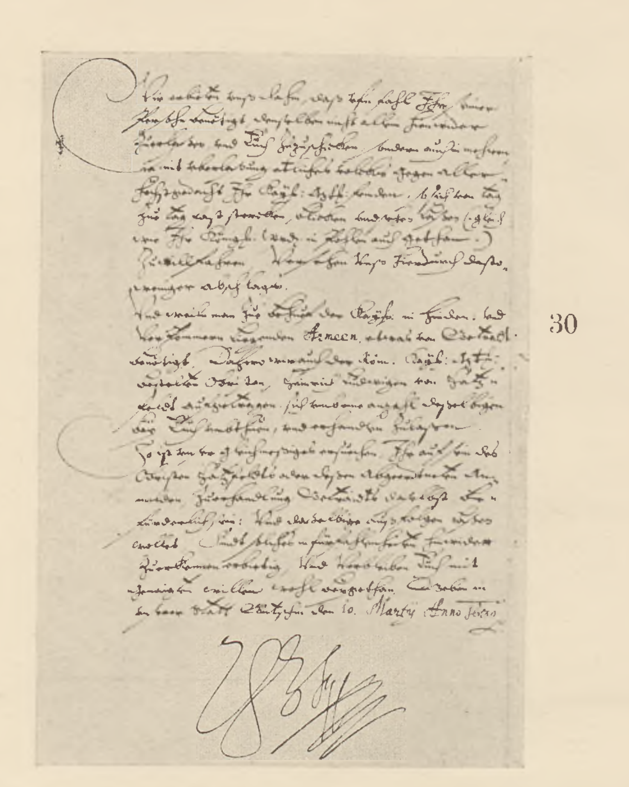
28

Wilhelm III. von England teilt am 5. März 1688 den „sehr geliebten Freunden“, dem Senate der Stadt und des Staats (civitatis et reipublicae) Danzig seine Thronbesteigung mit und unterzeichnet eigenhändig: Vester bonus amicus Gulielmus Rex. (Seite 6 des Textes.)



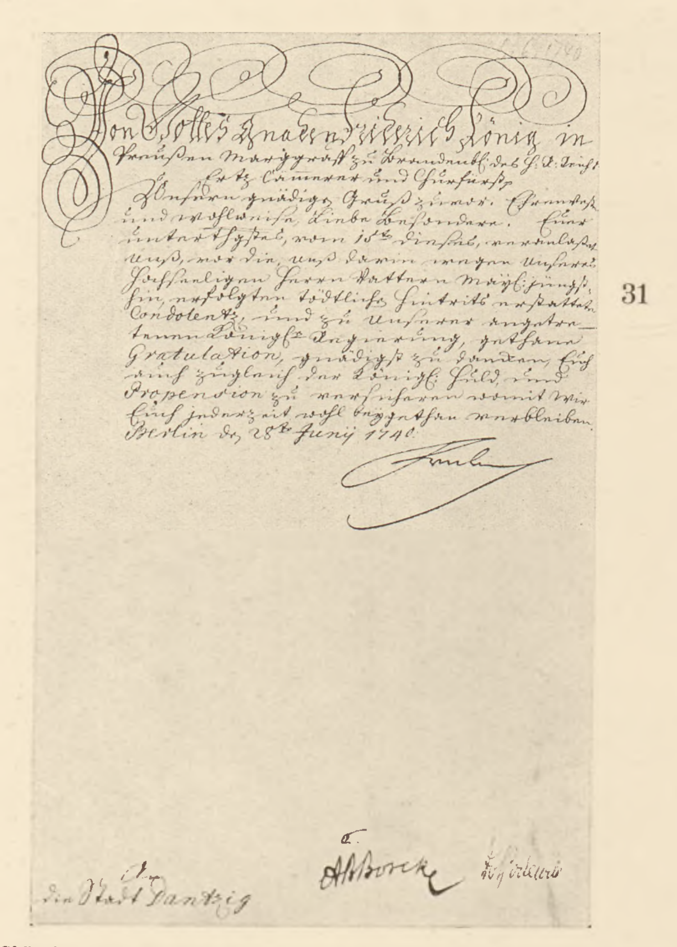
29

General Graf von Pappenheim erklärt sich am 8. Januar 1628 bereit, in Danzig persönlich wegen Vervollkommnung der Befestigungen Rat zu erteilen oder, wenn das nicht möglich sei, einem „kriegskundigen Mann“ aus Danzig Aufklärung zu geben. (Seite 4 des Textes.)



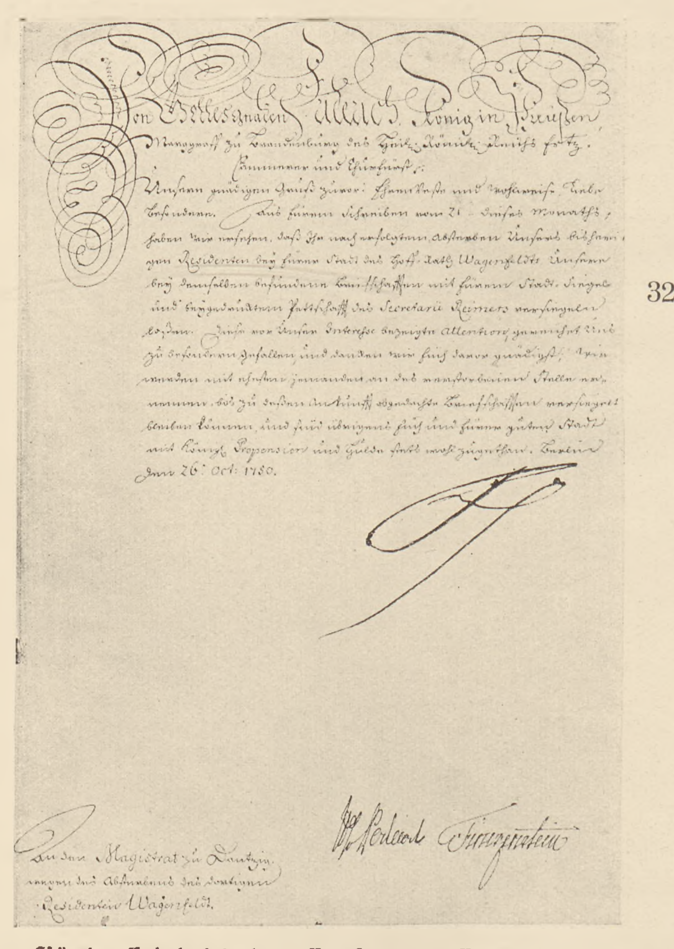
30

Herzog Albrecht von Mecklenburg (Wallenstein) erbittet sich am 10. März 1630 den Danziger Oberst Hatzfeld und erklärt sich bereit, einiges Fußvolk nach Danzig zu schicken. (Seite 4 des Textes.)



31

König Friedrich der Große von Preußen dankt am 28. Juni 1740 Danzig für das Beileid zum Tode seines Vaters und für die Glückwünsche anläßlich seiner Thronbesteigung. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)



32

König Friedrich der Große von Preußen dankt Danzig am 26. Oktober 1750 für die Versiegelung der Papiere seines verstorbenen Residenten Wagenfeld in Danzig und sichert baldige Entsendung eines neuen Residenten zu. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)

Henry par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre A tous ceulx qui ces presentes lettres verront salut …

Henry

33

Heinrich IV. von Frankreich ernennt am 23. April 1610 einen Herrn de la Blanque zum „consul pour la nacion francoyse“. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)

Trez Chers et bons Amis …

Louis

Arnauld

34

Ludwig XIV. von Frankreich teilt am 25. Juni 1674 den „très chers et bons amis“, dem Senate von Danzig mit, daß er den bisherigen Konsul der französischen Nation, um ihn zu ehren, zum Kommissär ernannt habe. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)

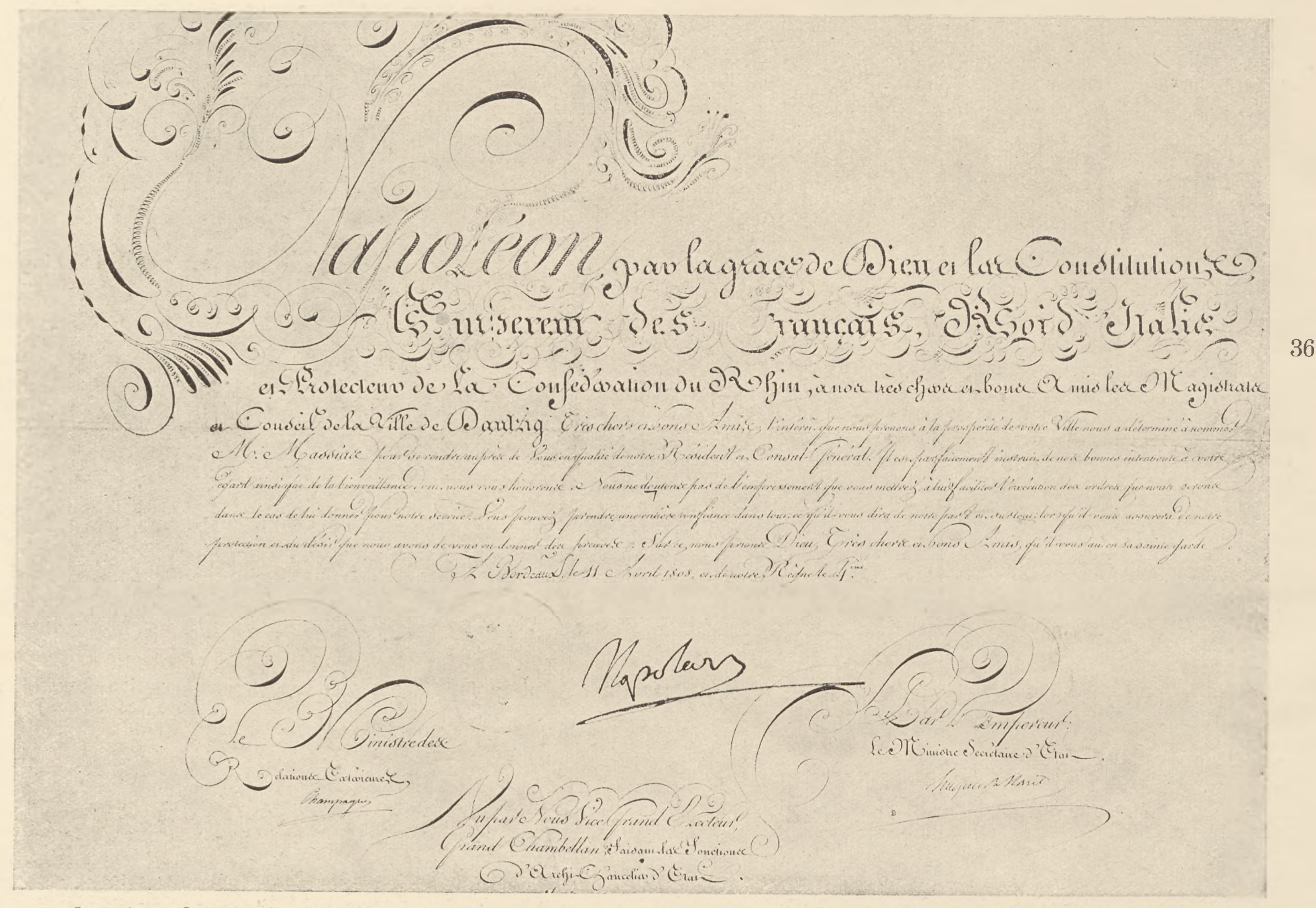
Très chers et bons Amis.

Je me fais un devoir de vous informer que je viens d'accepter la Constitution qui m'a été présentée au nom de la Nation et d'après laquelle la France sera dorénavant gouvernée. Je ne doute pas que votre Ville ne prenne part à un événement aussi important pour mon Royaume et pour moi; et c'est avec un véritable plaisir que je saisis cette occasion pour vous renouveller les sentiments de mon estime et de mon amitié. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait Très chers et bons Amis en sa Sainte garde. Ecrit à Paris le 20 Septembre 1791.

Louis

35

Ludwig XVI. von Frankreich teilt am 20. September 1791 mit dem Ausdrucke seiner Wertschätzung und Freundschaft dem Senate mit, daß er die Verfassung, die ihm im Namen der Nation vorgelegt worden sei und nach der fortan Frankreich regiert werden solle, angenommen habe. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)



Napoléon, par la grâce de Dieu et la Constitution, Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin, à nos très chers et bons Amis les Magistrats et Conseil de la Ville de Dantzig. Très chers et bons Amis, l'intérêt que nous prenons à la prospérité de votre Ville nous a déterminé à nommer M. Massias pour se rendre auprès de vous en qualité de notre Résident et Consul Général. Il est parfaitement instruit de nos bonnes intentions à votre égard ainsi que de la bienveillance dont nous vous honorons. Nous ne doutons pas de l'empressement que vous mettrez à lui faciliter l'exécution des ordres que nous serons dans le cas de lui donner pour notre service. Vous pouvez prendre une entière confiance dans tout ce qu'il vous dira de notre part et surtout lorsqu'il vous assurera de notre protection et du désir que nous avons de vous en donner des preuves. Sur ce, nous prions Dieu, Très chers et bons Amis, qu'il vous ait en sa sainte garde.

À Bordeaux, le 11 Avril 1808, et de notre Règne le 4me.

Napoleon

Le Ministre des Relations Extérieures
Champagny

Par l'Empereur:
Le Ministre Secrétaire d'État
Hugues B. Maret

Vu par Nous Vice Grand Électeur, Grand Chambellan faisant les fonctions d'Archi-Chancelier d'État.

Napoleon I. ernennt am 11. April 1808 Massias zum französischen Residenten und Generalkonsul in Danzig. Eigenhändige Unterschrift Napoleons.

(Seite 6 des Textes.)

CLEMENS PP VIII

Universis et singulis presentes literas inspecturis salutem et aplicam benedictionem. Cum ad subueniendum Annonę caritati qua plures annos Urbs et tota Ecclesiastica ditio nra laborauit et laborat, Senatus Ciuitatis Dantiscanę in Prussia promptam operam dilecto filio Commissario nostro Apostolico prestiterint, et opportuna auxilia exhibuerint, et exhibituros in dies magis obtulerint; Nos uicissim eisdem pro grata animi nostri significatione priuilegia, et gratias libenter concedendas duximus. Proinde uniuersis et singulis Dantiscanis Ciuibus, et Mercatoribus, qui merces quascunq. ad loca nostrę Ecclesiasticę ditionis pro tempore aduexerint et Senatus predicti testimonium attulerint, liberum, tutum et amplium saluumconductum, et assecurationem concedimus ... [illegible] ... Datum Romę apud Sanctum Marcum sub Annulo Piscatoris, die XXX. Maij. MDXCIIJ. Pontificatus Nostri Anno Secundo.

M. Vestrius Barbianus.

Papst Clemens VIII. erteilt am 30. Mai 1593 als Erwiderung auf die Hilfe, die der Senat von Danzig dem Kirchenstaate durch Lieferung von Getreide geleistet hat, allen Danzigern, die mit Bescheinigung des Senats Handel in den päpstlichen Ländern treiben, große Handelsrechte, Freiheit von Zöllen und Abgaben jeder Art für Ein- und Ausfuhr, erlaubt ihnen, in Civitavecchia Häuser und Speicher zu besitzen und befiehlt allen Behörden, dafür zu sorgen, daß die Danziger von niemandem, auch nicht unter dem Vorwande der katholischen Religion, belästigt werden.

(Seite 5 des Textes.)

38

Der Doge Marino Grimani von Venedig teilt dem Senate von Danzig „amicis nostris charissimis“ mit, daß er entsprechend dem Danziger Wunsch zur Erleichterung des wechselseitigen Handels nicht nur aus allgemeinem Grunde, sondern aus besonderer Zuneigung und wegen der zahlreichen Beweise von Freundschaft Danzigs die Entschließung der Regierung und das für Danzig erlassene Dekret durch den Danziger Gesandten überschicke und versichert dem Rat, daß er getan habe, was er konnte, um ihm gefällig zu sein. 1598. (Seite 6 des Textes.)

39

Der Großherzog von Toscana bittet am 6. April 1591 den Rat Danzigs in Verfolg einer langen Unterredung mit dem Danziger Johann Speymann wegen Belebung des beiderseitigen Handels einen Gesandten zu ernennen, mit dem darüber verhandelt werden könne. Der Großherzog wird alle Danziger Kaufleute aufs höchste begünstigen, besonders diejenigen, die in Pisa sich niederlassen wollen, mit den größten Vorrechten ausstatten. (Seite 6 des Textes.)

40

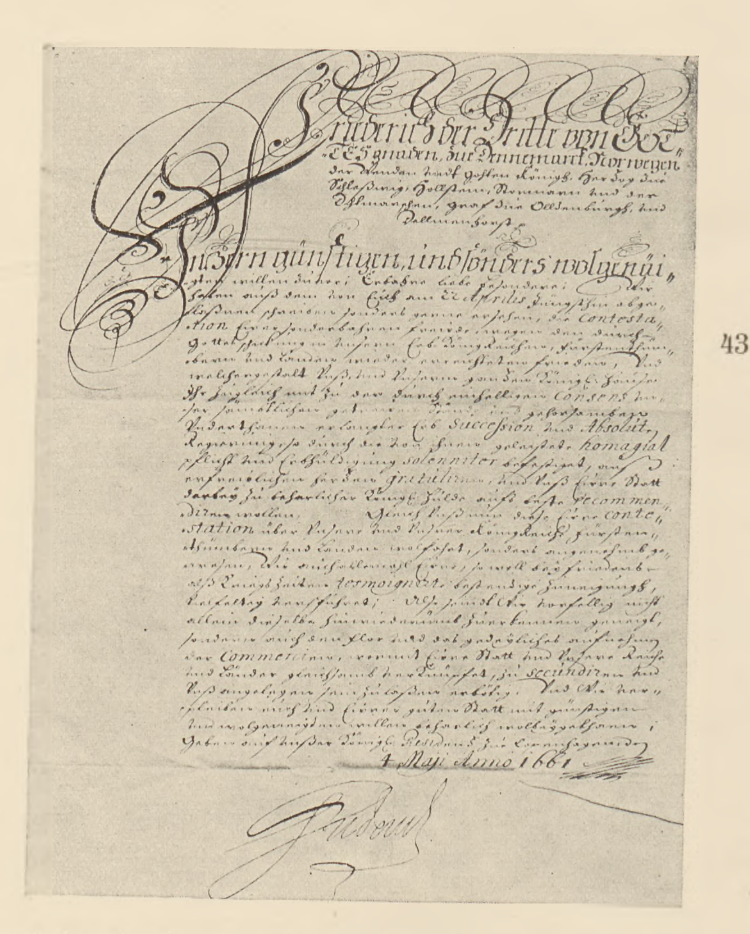
Staatssekretär Marco Ottobuono von Venedig dankt am 22. Juni 1600 dem Senate für die Übersendung eines Gemäldes von Danzig und verspricht, stets alle seine Dienste, so oft sich Gelegenheit bietet, Danzig, für das er die dankbarste Erinnerung hegt, zur Verfügung zu stellen. (Seite 6 des Textes.)

41

König Philipp von Spanien teilt in deutscher Sprache am 21. April 1597 dem Rat von Danzig mit, daß er eine Gesandtschaft „etlicher Sachen und Geschäfte halben“ nach Danzig schicke. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)

42

König Friedrich II. von Dänemark ladet am 30. Juni 1559 die Stadt Danzig zu seiner Krönung nach Kopenhagen ein. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)



43

König Friedrich III. von Dänemark dankt am 4. Mai 1661 für den Glückwunsch Danzigs zu seiner Thronbesteigung und verspricht, den Handel „womit Eure Stadt und unsere Reiche und Länder gleichsam verknüpfet“, zu fördern. Eigenhändige Unterschrift des Königs. (Seite 6 des Textes.)

Cassiodorum de Reyna mit Instruction ... Continuation ... tractiren ...

Augustino Cassiodoro de Reyna ...

... Datum auf unserm Schloss Stockholm den 20. Aprilis, Anno 1612.

Gustavus Adolphus

44

Gustav Adolf von Schweden teilt Danzig am 20. April 1612 seine Thronbesteigung mit und schickt zu Verhandlungen einen Gesandten nach Danzig. Eigenhändige Unterschrift des Königs.
(Seite 6 des Textes.)

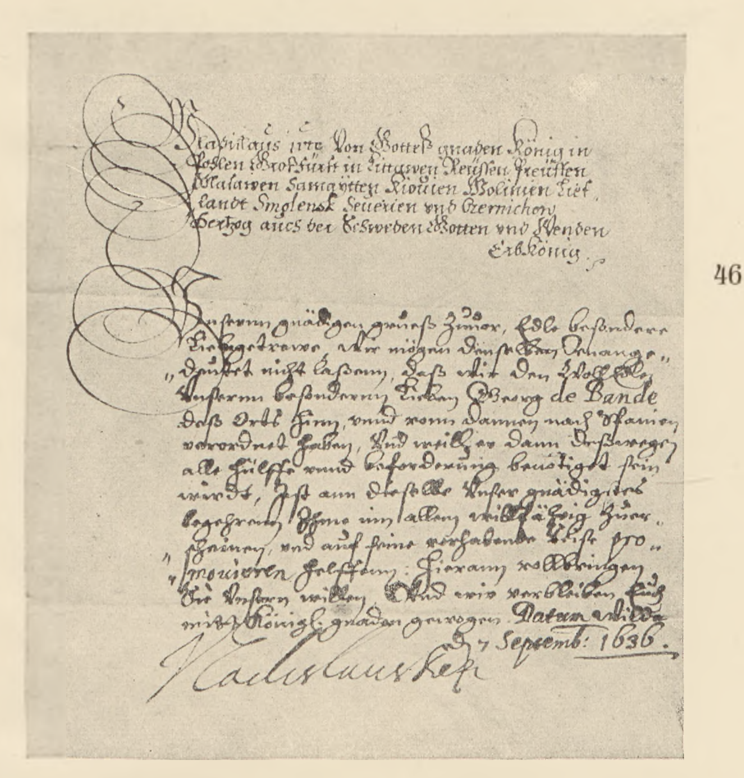
CHRISTINA DEI gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumq; Regina, Magna Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini Pomeraniæ, Cassubiæ et Vandaliæ, Princeps Rugiæ, nec non Domina Ingriæ et Wismariæ.

Gratiam et favorem Nostrum singularem. Spectabiles ac Consultissimi, Nobis sincere dilecti. Studium illud quo commercia inter hoc Regnum et Civitatem vestram promota cupimus, efficit, ut praesentem Commissarium Nostrum Nobilem Nobis sincere fidelem Johannem Kock illuc amandemus, ut rebus procurandis, quae ad augendum fovendumq; Nostratium mercaturam facere possunt. Qua occasione cum de propenso erga ministros Nostros animo vestro certissimi simus, intermittere non potuimus, quin et dictum Johannem Kock vobis commendaremus, et hisce testaremur, quam gratum acceptumq; Nobis foret, si quacunq; in re vobis commodare possemus, quanti singulare erga Nos studium vestrum faciamus, denique quam bene vobis rebusq; vestris semper cupiamus. Atq; hisce Vos Deo clementer commendamus. Dabantur in Regia Castra Stockholmensi die 24 Julij A. 1652.

Christina

45

Königin Christina von Schweden ernennt am 24. Juli 1652 Johann Kock zum Kommissar zur Förderung des Handels zwischen Danzig und Schweden. Eigenhändige Unterschrift der Königin.
(Seite 6 des Textes.)



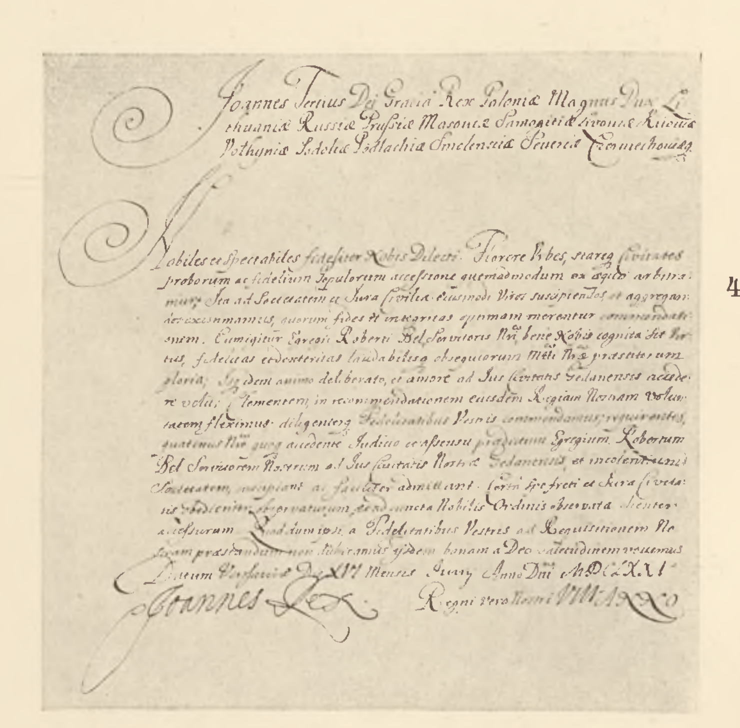
Wladislaus der Vierte von Gottes gnaden König in Polen, Großfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Masawen, Samogitten, Kiowien, Wolhinien, Lieffland, Smolensk, Severien und Czernichow, Hertzog, auch der Schweden, Gotten und Wenden Erbkönig.

... Datum ... 7 Septemb: 1636.

Wladislaus Rex

46

König Wladislaus IV. von Polen empfiehlt der Stadt Danzig in deutscher Sprache am 7 September 1636 seinen Gesandten nach Spanien.
(Seite 3 des Textes.)



Joannes Tertius Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kijoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Smolensciæ, Severiæ, Czerniechoviæ.

Nobiles et Spectabiles fideles Nobis Dilecti. ...

... Datum Varsaviæ Die XVI Mensis Junij Anno Dni MDCLXXXI.

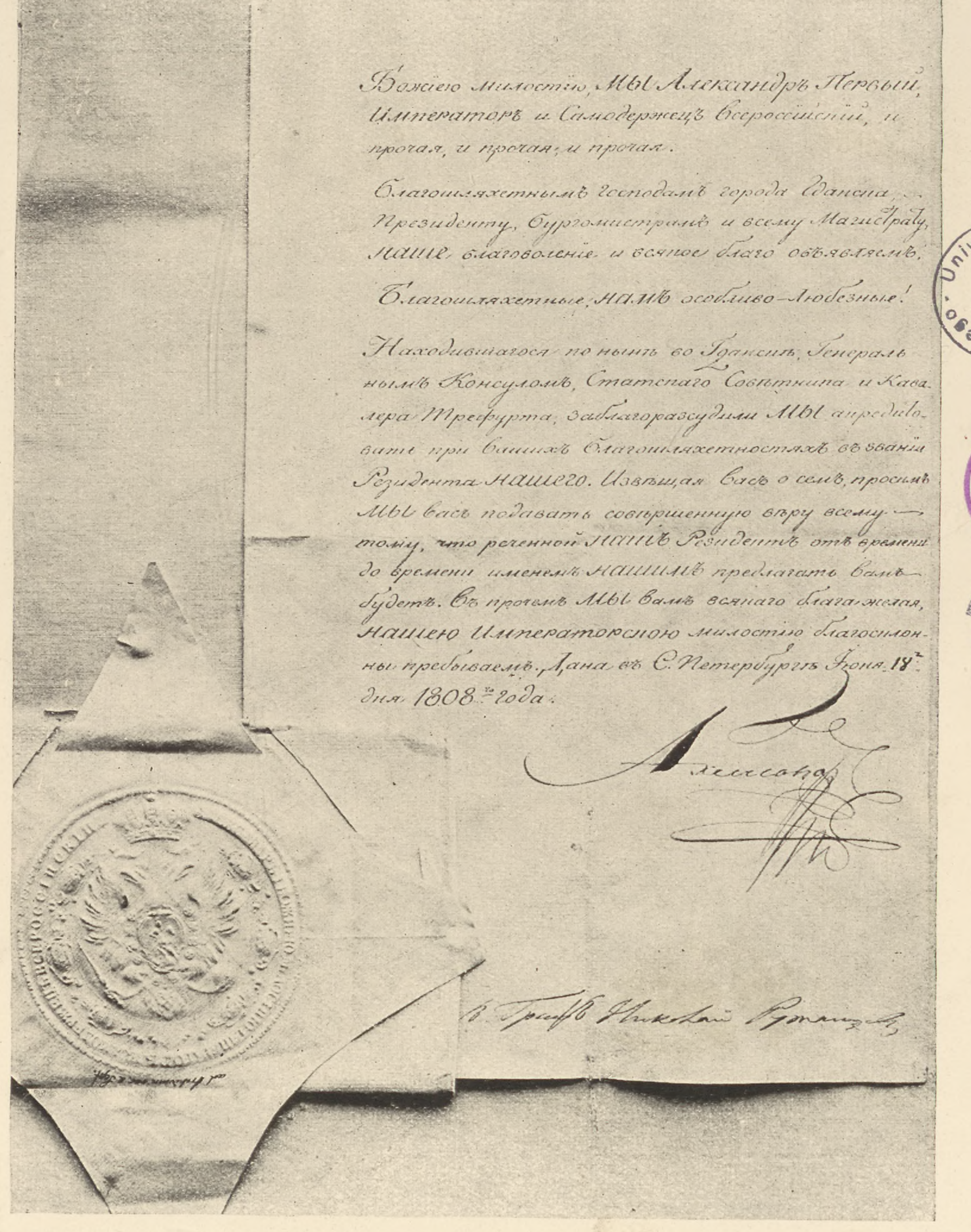
Joannes Rex. Regni nostri Anno VIII.

47

König Johann Sobieski von Polen empfiehlt am 16. Juni 1671 (lies 1681) in lateinischer Sprache den Danzigern seinen servitor Bel zur Verleihung des Bürgerrechts. (Seite 3 des Textes.)

Der Rat scheint die Empfehlung nicht berücksichtigt zu haben, denn es findet sich im Staatsarchiv keine Nachricht über Verleihung des Bürgerrechts an Bel.

Zar Alexej von Rußland teilt Danzig mit, daß er während seiner Abwesenheit im Kriege an der Dwina einen Stellvertreter ernannt habe. 1659. (Seite 6 des Textes.)



Божїею милостїю, МЫ Александръ Первый, Императоръ и Самодержецъ Всероссїйскїй, и прочая, и прочая, и прочая.

Благошляхетнымъ господамъ города Гданска, Президенту, Бургомистрамъ и всему Магистрату, НАШЕ благоволенїе и всякое благо объявляемъ.

Благошляхетные, НАМЪ особливо-Любезные!

Находившагося по нынѣ во Гданскѣ, Генеральнымъ Консуломъ, Статскаго Совѣтника и Кавалера Трефурта, заблагоразсудили МЫ опредѣлить при вашихъ Благошляхетностяхъ въ званїи Резидента НАШЕГО. Извѣщая васъ о семъ, просимъ МЫ васъ подавать совершенную вѣру всему тому, что реченной НАШЪ Резидентъ отъ времени до времени именемъ НАШИМЪ предлагать вамъ будетъ. Въ прочемъ МЫ вамъ всякаго блага желая, НАШЕЮ Императорскою милостїю благосклонны пребываемъ. Дана въ С. Петербургѣ Iюня 18го дня 1808го года.

Александръ

Zar Alexander I. von Rußland ernennt am 18. Juni 1808 einen Residenten in Danzig. Eigenhändige Unterschrift des Zaren. (Seite 6 des Textes.)

